Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "STEH AUF Verein für rheumakranke Kinder und Jugendliche und ihre Angehörigen e. V" (Kurzform "STEH AUF Kinderrheuma e. V."), er ist in das Vereinsregister unter VR 720141 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und der Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Förderung und Unterstützung rheumatologisch erkrankter Kinder und Jugendlicher und deren Familien in allen medizinischen, psychosozialen und menschlichen Belangen. Dies erfolgt insbesondere durch die Zusammenarbeit mit der pädiatrischen Rheumatologie am Olgahospital in Stuttgart.
- (2) Der Vereinszweck wird im Einzelnen verwirklicht durch
- Schaffung eines Netzwerks der Angehörigen von betroffenen Kindern und Jugendlichen zur psychosozialen Unterstützung und Beratung
- Durchführung und Unterstützung von Vorträgen und Fortbildungsveranstaltungen für Klinikmitarbeiter und Betroffene
- Regelmäßige Treffen von Eltern betroffener Kinder zum Erfahrungsaustausch und zur Beratung. Die Geselligkeit darf dabei nur untergeordnete Bedeutung haben.
- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Lebenssituation rheumakranker Kinder und Jugendlicher und ihren Familien
- Förderung der Wissenschaft zu rheumatischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter
- Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege vornehmen. Der Verein ist insoweit ein Förderverein i. S. d. § 58 Nr.1 AO.
- (3) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Organisationen (öffentl.- rechtl. Körperschaften und gemeinnützigen Vereinen) an, die der Rheuma Erkrankung und Rheuma Behandlung dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

§4 Mitgliedschaft

§4a Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 14 Jahren (wenn ein gesetzlicher Vertreter zustimmt) und jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird durch Bestätigung des Vorstands vollzogen. Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft ist der Widerspruch innerhalb von vier Wochen an die nächste Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Mitglieder sollen, die in § 2 näher beschriebenen Zwecke des Vereins fördern.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte.
- (4) Der Rechtsverkehr zwischen dem Mitglied und dem Verein einschließlich des Aufnahmeantrags kann auch in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Dies gilt insbesondere auch für die Einladung zu Mitgliederversammlungen.
- (5) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriftenänderungen auch der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Der Verein genügt seinen Pflichten, wenn er Mitteilungen an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail- Adresse sendet.

§4b Förderndes Mitglied

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, die bereit ist, die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins durch Beiträge und Spenden. Wer dem Verein ausdrücklich als Fördermitglied beigetreten ist, erlangt ansonsten keinen Mitgliederstatus.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tode der natürlichen Person.
- mit der Auflösung der juristischen Person.
- durch schriftliche Austrittserklärung, die dem Vorstand für die Wirksamkeit ab 1.1. des Folgejahrs bis spätestens 30. September vorliegen muss.
- durch Auflösung des Vereins, die nur nach vorheriger Ankündigung im Einladungsschreiben erfolgen kann.
- durch den Ausschluss eines Mitglieds,

der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied den in § 2 dargelegten Zweckbestimmungen

des Vereins grob zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand.

Ein weiterer wichtiger Grund liegt dann vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Verzug ist. Auch dann kann das Mitglied ausgeschlossen werden.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Aufnahme beantragt wird. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Vorausbezahlte Beiträge werden bei der Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.
- (3) Der Vorstand kann aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. oder stunden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tag.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren jährliche Entlastung.
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern, der Kassenwart darf nicht zum Rechnungsprüfer bestellt werden.
- Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Beratung über Gegenstände, die der Vorstand oder Mitglieder unterbreiten.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (2) Eine Abstimmung erfolgt offen per Handzeichen. Eine schriftliche Abstimmung findet nur statt, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung einschließlich einer Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 4,8,9 und 10 entsprechend.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3-5 Personen, die jeweils ein Aufgabengebiet (z.B. Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart, Verbindungspflege zu Krankenhäusern und anderen Einrichtungen usw.) übernehmen. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart sowie ein fakultativ zu wählender Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird im Außenverhältnis gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis ist bis auf die laufenden Geschäfte ein mit einfacher Mehrheit zustande gekommener Beschluss des

- gesamten Vorstands erforderlich. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden.
- (3) Der Vorstand kann nur aus Vereinsmitgliedern gewählt werden. Die Vereinigung von mehreren Ämtern ist nicht zulässig; mit Ausnahme des Kassenwarts kann ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem anderen Vereinsmitglied aber als Kassenprüfer fungieren.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre in getrennten Wahlgängen gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neubestellung des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand im Wege der Zuwahl ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Außer der Führung der laufenden Geschäfte hat er vor allem folgende Aufgaben:
- Laufende Geschäftsführung einschließlich Erlass von Regelungen zur Kassenführung und Kassenprüfung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellen des Kassen- und Geschäftsberichtes
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Ermäßigung, Erlass und Stundung der Mitgliedsbeiträge
- dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Berufung eines Beirats, Beauftragung von Kassenprüfern, Bildung von Arbeitsausschüssen, Beauftragung von sonstigen Einzelpersonen gemäß § 15
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies gilt jedoch nur, wenn die notwendigen Satzungsänderungen keine Alternative offen lassen. Die Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern schriftlich oder in elektronischer Form bekannt gemacht werden.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Beschlussfassung ungültig.
- (3) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Vorstandssitzung.
- (4) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Beirat

- (1) Der Vorstand soll einen Beirat berufen, der ihn fachlich beraten und in seinen Zielführungen unterstützen soll. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Beirats sein. Die Beiratsmitglieder werden auf zwei Jahre berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden beruft der Vorstand bei Bedarf ein Ersatzmitglied für die verbleibende Zeit.
- (2) Der Beirat soll möglichst bestehen aus
 - dem Leiter der Kinder- und Jugendrheumatologie am Olgahospital Stuttgart
 - einem ärztlichen Stellvertreter
 - einem Vertreter des Pflegepersonals der rheumatologischen Kinderstation am Olgahospital Stuttgart und / oder einem dort tätigen Sozialarbeiter
 - einem Elternvertreter
 - ein rheumakranker Jugendvertreter, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und gewillt ist sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen
- (3) Die Beiratsmitglieder können bei Bedarf zu Vorstandsitzungen eingeladen werden.

§ 15 Arbeitsausschüsse, Beauftragungen

Der Vorstand kann zur Erfüllung von Vereinsaufgaben Arbeitsausschüsse berufen oder Einzelpersonen beauftragen. Arbeitsausschüsse und Beauftragte haben beratende Funktion und sollen dem Vorstand ermöglichen, sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Kompetenz besonderer Persönlichkeiten zu bedienen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung (Vermögensbindung)

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit der im §9 bestimmten Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für rheumatologisch erkrankte Kinder.